

# RS Vwgh 1994/9/14 90/12/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1994

## Index

14/01 Verwaltungsorganisation

## Norm

BMG §10 Abs1;

## Rechtssatz

Aus der Betrauung eines Organwalters mit der Dienstaufsicht über eine Abteilung eines Bundesministeriums folgt nicht, daß dieser Organwalter für Personalmaßnahmen wie (hier:) Betrauung mit der provisorischen Abteilungsleitung zuständig ist, da derartige Verfügungen in einem Bundesministerium üblicherweise vom Ressortchef selbst angeordnet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990120161.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)